

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 15
Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

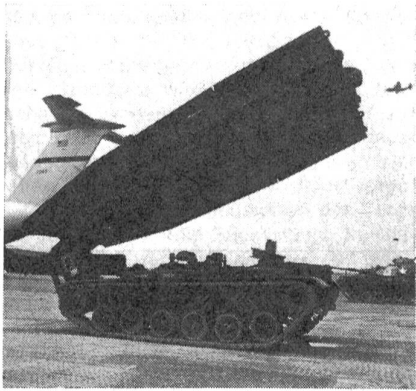
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



C-5 (5,8 m breit, 4,5 m hoch und 38 m lang), und es bleibt immer noch viel Platz für zusätzliche Fracht. TIC

*

Das Flugzeugbeschaffungsprogramm für die Bundeswehr umfasst 1,15 Milliarden DM. Für Munition sind 630 Millionen und für Kampfpanzer 400 Millionen DM vorgesehen. Das Schiffsbauprogramm ist mit 370 Millionen DM ausgewiesen. Wehrforschung, Technik und Entwicklung sind mit 1,1 Milliarden DM veranschlagt. 1,6 Millionen DM sind für den militärischen Abschirmdienst bestimmt. UCP

*

Das Ortungssystem für Moskau soll beschleunigt ausgebaut werden. Es sieht Fernradaranlagen vor, die den Nordraum überwachen können und der Ergänzung des bereits bestehenden Raketenabwehrzaunes gegen konventionelle Luftziele dienen. US-Experten erwarten, dass die Radarkette mit weitreichendem Flugkörpersystem verbunden wird. UCP

*

Die Weltraum-Bombenversuche werden von der UdSSR fortgesetzt. Träger ist die SS-9-Rakete in einer Teilumlaufbahn in 210 km Höhe. Die Versuchsraketen können über Funk zu ihrem Startplatz in Sibirien zurückbeordert werden. Die ständige Stationierung von Waffenplattformen im Weltraum ist nach UNO-Bestimmungen verboten. UCP

*

Der Atom-Flugzeugträger «Dwight D. Eisenhower» (90 000 t) ist auf Stapel gelegt worden. Bauzeit: 5 Jahre. Er soll 90 Düsenkampfflugzeuge verschiedener Typen aufnehmen und erhält Flab-Raketen. UCP

DU hast das Wort

In der Ausgabe 10/70 haben wir eine Zuschrift von Hptm Paul Waldburger veröffentlicht; darin fragt der Autor nach den Massnahmen, die bei einer Mobilmachung in bezug auf die Gastarbeiter vorgesehen seien. Wir treuen uns, jetzt das ungekürzte Exposé wiedergeben zu können, das uns von der Eidgenössischen Fremdenpolizei als umfassende

Antwort auf Herrn Hptm Waldburgers Fragen zugestellt worden ist. Dem Direktor der Eidgenössischen Fremdenpolizei und seinen Mitarbeitern danken wir bestens für die sorgfältige Information. Rö.

Das Ausländerproblem bei einer Kriegsmobilmachung

Per Ende Dezember 1969 registrierten wir in der Schweiz die Anwesenheit von rund 650 000 Ausländern mit Jahresaufenthaltsbewilligungen und 320 000 niedergelassene Ausländer, zusammen 970 000 Ausländer. Von dieser Gesamtzahl sind 440 000 Jahresaufenthalter und 160 000 Niedergelassene, also rund 600 000 Ausländer, erwerbstätig. Drei Viertel oder 75 Prozent aller Aufenthaltler und Niedergelassenen stammen aus unseren Nachbarstaaten, rund 10 Prozent aus Spanien und die restlichen 15 Prozent aus den übrigen europäischen und aussereuropäischen Staaten, wobei sich hier die grösseren Kontingente aus Jugoslawien, der Türkei und Griechenland rekrutieren. Rechnen wir die Saisonarbeitskräfte noch hinzu, deren Zahl in Spitzenzeiten 150 000 beträgt, so überschreiten wir die Millionengrenze um ein Erhebliches.

Die starke Zunahme der Zahl der Ausländer zu Beginn der sechziger Jahre hat in weiten Kreisen der Bevölkerung zu Besorgnis Anlass gegeben und den Bundesrat veranlasst, Massnahmen zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes zu treffen. Die angeordneten Vorkehren haben wesentliche Erfolge gezeitigt, müssen indessen noch auf Jahre hinaus weitergeführt werden, um den entstandenen Problemen Herr zu werden.

Es sind indessen nicht nur die Überfremdungsprobleme, die uns seit Jahren beschäftigen, sondern auch auf dem Gebiete der zivilen und der militärischen Landesverteidigung haben die zuständigen Departemente des Bundes all die Fragen erörtert und geprüft, die sich in ihrem Aufgabenbereich aus der Anwesenheit einer sehr grossen Zahl von Ausländern in der Schweiz ergeben haben. Soweit dies überhaupt möglich ist, wurden die sich aufdrängenden Massnahmen vorbereitet und werden laufend auf dem neuesten Stand gehalten. Seit 1965 war auch ein Koordinationsausschuss an der Arbeit, der die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen militärischen und zivilen Bundesstellen gewährleistet. Wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, ist es ausserordentlich schwierig, heute schon bestimmte Massnahmen festzulegen. Es geht vielmehr darum, verschiedene Möglichkeiten ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob die notwendigen Mittel zum Einsatz wie auch die Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen, um im gegebenen Augenblick rasch und wirkungsvoll handeln zu können.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang in erster Linie die Frage, ob es angezeigt erscheint, bei zunehmender Spannung der internationalen Lage, die kriegerische Entwicklungen befürchten lässt, die Anzahl der hier weilenden Ausländer durch Wegweisungsverfügungen rasch und drastisch zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der

Landessicherheit, der Versorgungslage sowie auch aus politischen Überlegungen muss diese Frage wohl bejaht werden. Demgegenüber sind aber auch wirtschaftliche und arbeitsmarktliche Überlegungen anzustellen. Es sei daran erinnert, dass bei einer Kriegsmobilmachung der Schweizer Armee unserer Wirtschaft über 600 000 Arbeitskräfte entzogen werden; dies zu einem Zeitpunkt, in welchem unsere Industrie in die Lage versetzt werden muss, kriegswichtige Güter für die Armee herzustellen, und die Versorgung der Zivilbevölkerung mit lebenswichtigen Gütern ebenfalls zu gewährleisten ist. Im Landesinteresse steht es auch, dass ein gewisser Gütertausch mit dem Ausland weiterhin aufrechterhalten werden kann, einmal, um den Import lebenswichtiger Güter aus dem Ausland zu ermöglichen, und zweitens auch aus sozialen Gründen, geht es doch darum, dem Schweizer Bürger nach Möglichkeit den Arbeitsplatz zu erhalten. Erscheint auf der einen Seite ein starker Abbau des Ausländerbestandes als notwendig, so sprechen auf der anderen Seite ebenso zwingende Gründe dafür, dass bestimmte Kategorien von ausländischen Arbeitskräften, und zwar in grösserer Zahl, der schweizerischen Wirtschaft zur Erfüllung lebenswichtiger Aufgaben erhalten bleiben. Endgültig kann man sich über die Grössenordnung heute nicht festlegen, hängt doch die Beantwortung der verschiedenen Fragen im wesentlichen ab von der dannzumaligen Situation, von unserer Versorgungslage und von den Schwierigkeiten, die sich aus der Umstrukturierung der normalen Wirtschaft auf die Kriegswirtschaft zwangsläufig ergeben werden. Dies kann für uns allerdings nicht bedeuten, dass wir all die sich stellenden Fragen bis zum Tage X offen lassen. Gewisse Elemente, die zur Beurteilung der Lage mitbestimmend sind, können heute schon erfasst werden, wie z. B. die Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftszweige durch den Verlust an mobilisierten Schweizer Bürgern oder die Folgen, die ein 50- oder 75prozentiger Abbau der ausländischen Arbeitskräfte in den einzelnen Industriezweigen zeitigen würde. Eine differenzierte Abklärung ist unerlässlich, schon mit Rücksicht darauf, dass die Dotierung mit ausländischen Arbeitskräften in den verschiedenen Industrien, wie z. B. in der Maschinen-, Textil- und Bekleidungsindustrie oder im Baugewerbe, grosse Unterschiede aufweist. Es ist daher notwendig, die bisher angestellten Untersuchungen durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zusammen mit den Volkswirtschaftsdirektionen der Kantone wie auch mit den führenden Wirtschaftskreisen fortzusetzen, um auf Grund fundierter Unterlagen planen zu können.

Zu der Unsicherheit in der Beurteilung der wirtschaftlichen und der arbeitsmarktlichen Situation im Falle einer Kriegsmobilmachung gesellen sich weitere Unsicherheitsfaktoren. Sie bestehen darin, dass wir es bei den hier weilenden Ausländern mit Menschen zu tun haben, die ihren freien Willen haben und diesen auch frei bekunden können; mit anderen Worten: es liegt im Ermessen jedes Ausländers, frei darüber zu bestimmen, ob er in sein Heimatland zurückzukehren wünscht. Die Schweiz hat sich bis heute an den Grund-

Baufirmen empfehlen sich

Maurer + Hösli Strassenbau-Unternehmung
 Pflästerei- und Asphaltgeschäft
8034 Zürich Dahliastr. 5 Telefon 32 28 80 / 47 26 24
 Ausführung von Chaussierungs-, Pflästerungs-
 und Belagsarbeiten; Walzenbetrieb; Traxarbeiten;
 Gussasphalt-Arbeiten im Hoch- und Tiefbau
 Lagerplatz: Station Tiefenbrunnen — Werkplatz: Zumikon

Bauunternehmung

MURER AG

ERSTFELD
 ANDERMATT
 SEDRUN
 NATERS
 MARTIGNY
 GENÈVE

Reifler & Guggisberg Ingenieur AG Biel

Tiefbau-Unternehmung

Tiefbau Eisenbeton
 Strassenbeläge Asphaltarbeiten
 Geleisebau

Telefon (032) 4 44 22

Hans Raitze

dipl. Baumeister

Hoch- und Tiefbau **8200 Schaffhausen**



Normal-Portlandcement «Record»
 Hochwertiger Zement «Super»
 Zement mit erhöhter Sulfat-
 beständigkeit «Sulfacem»
 «Mörtelcem» für Sichtmauerwerk
 Bau- und Isolierstoff «Leca»



Keller-Frei & Co. AG

Strassen- und Tiefbau-Unternehmung

Hofwiesenstrasse 3
8042 Zürich Telefon (051) 28 94 28

Hans Keller

Bau- und Kunstschlosserei / Eisenbauwerkstätte

Bern-Fischermätteli
 Weissensteinstrasse 6 Telefon (031) 25 44 41



Aktiengesellschaft Jäggi

Hoch- und Tiefbau **Oiten** Tel. (062) 21 21 91

Zimmerei Schreinerei Fensterfabrikation

Gebrüder Schmassmann

Malermeister

Winterthur Telefon (052) 22 66 67
 Sämtliche Facharbeiten Spritzverfahren usw.

AG Baugeschäft Wülflingen

8408 Winterthur

Telefon (052) 25 19 21

Hoch- und Tiefbau
 Zimmerei



Gebrüder Krämer AG

Strassenbeläge — Flugpisten
St. Gallen **Zürich**

EISEN AG  **BERN**

Büro: Spitalgasse 37
 Lager: Weyermannshaus

Walter J. Heller AG

Bauunternehmung

Sitten **BERN** **Ilanz**



satz gehalten, dass keinem Ausländer, der unser Land definitiv verlassen will, die Ausreise verweigert werden darf. An diesem Grundsatz wird auch weiterhin festgehalten werden müssen. Dies nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf unsere Auslandschweizer. Die Schweiz hat sich seit jeher mit allem Nachdruck dafür eingesetzt, dass unseren Landsleuten das Recht auf jederzeitige freie Rückkehr in die Heimat gewährt werde. In welchem Umfange sich die hier weilenden Ausländer bei einer Zuspitzung der internationalen Lage spontan zur Heimreise in ihren Heimatstaat entschliessen, kann nicht abgeschätzt werden und hängt im wesentlichen von der dannzumaligen politischen oder militärischen Situation in ihrem Heimatstaate ab.

Bei einer Entwicklung der internationalen Lage, die die Schweiz veranlasst, militärische Massnahmen zu ergreifen, werden auch die uns umgebenden Staaten gezwungen sein, ihre Streitkräfte zu mobilisieren. Ausgehend von der Tatsache, dass sich die aktive ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz zurzeit vornehmlich aus jungen Leuten im Alter von 20 bis 40 Jahren zusammensetzt, ist damit zu rechnen, dass ein grosser Teil der ausländischen Arbeiter zum Militärdienst einberufen werden wird. Es ist auch anzunehmen, dass der überwiegende Teil der Aufgeborenen — wie dies in den beiden letzten Weltkriegen der Fall war — dem Stellungsbefehl folgen wird. Allerdings können auch hier politische Entwicklungen eine gegenläufige Bewegung auslösen, was zur Folge hätte, dass wir mit einem grösseren Prozentsatz an Refraktären zu rechnen hätten.

All die genannten Unsicherheitsfaktoren machen es uns heute unmöglich, die Frage zu beantworten, ob bei einer Kriegsmobilmachung der Schweizer Armee ein behördlicher Abbau der Zahl der Ausländer in der Schweiz durchgesetzt werden muss. Die freiwillige oder durch militärischen Stellungsbefehl erzwungene Abwanderung kann derart gross sein, dass sich behördliche Massnahmen schweizerischerseits erübrigen. Aber auch das Gegenteil ist denkbar. Für diesen letzteren Fall haben wir uns vorzubereiten und zu prüfen, ob uns die zurzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit zum Handeln einräumen.

In diesem Zusammenhang ist auf die verschiedenartige Rechtsstellung der Ausländer in der Schweiz hinzuweisen. Wie bereits eingangs erwähnt, befinden sich im Augenblick rund 320 000 Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Diese Ausländer sind im Besitze einer unbefristeten, an keine Bedingungen gebundene fremdenpolizeiliche Bewilligung. Eine fremdenpolizeiliche Wegweisung ist daher nicht möglich, es sei denn, dass gegen einen niedergelassenen Ausländer ein Ausweisungsgrund gemäss Bundesverfassung oder Gesetz vorliegt.

Anders ist die Rechtsstellung der Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung. Diese Ausländer können während der ersten fünf Aufenthaltsjahre keinerlei Rechtsanspruch auf weiteres Verbleiben in der Schweiz geltend machen. Ihre Zahl beläuft sich gegenwärtig auf schätzungsweise 390 000; diese Leute können wir auf Grund der

heutigen Rechtslage bei Ablauf ihrer Bewilligung zum Verlassen des Landes veranlassen. Da die Aufenthaltsbewilligungen nicht auf einen bestimmten einmaligen Termin limitiert sind, sondern im Verlaufe der Monate ständig zur Erneuerung gelangen, lässt sich hier ein gezielter und dosierter Abbau ohne weiteres durchführen.

Eine besondere Rechtsstellung geniessen gemäss einem Beschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom Jahre 1956, dem auch die Schweiz beigetreten ist, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation, die seit mindestens fünf Jahren hier erwerbstätig sind. Diese Kategorie von Ausländern hat Anspruch auf Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung. Von dieser Verpflichtung kann indessen aus zwingenden Gründen des staatlichen Interesses Abstand genommen werden. Die Angehörigen der Mitgliedstaaten der OECD können daher auf jeden Fall vom Zeitpunkt der Mobilmachung an ebenfalls abgebaut werden. Das gleiche trifft für die italienischen Staatsangehörigen zu, die gemäss Italienerabkommen von 1964 nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz ebenfalls Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben, denn auch dieser Vertragstext gestattet ein Abgehen von den eingeräumten Vergünstigungen, wenn dies aus zwingenden Gründen des Landesinteresses gerechtfertigt werden kann.

Gesamthaft betrachtet, dürfen wir somit feststellen, dass die Zahl der Ausländer in der Schweiz, die wir mit fremdenpolizeilichen Mitteln lenken können, derart gross ist, dass wir jederzeit in der Lage sind, in schwierigen Zeiten und bei einer Kriegsmobilmachung die für uns tragbaren Verhältnisse zu schaffen.

Die Anwesenheit einer grossen Zahl von Ausländern in der Schweiz birgt zweifellos die Gefahr des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienstes wie auch die Begehung von Sabotageakten in kritischen Lagen in sich. Die Frage, ob diese Gefahr proportional mit dem Anstieg der ausländischen Wohnbevölkerung wächst, kann nicht ohne weiteres bejaht werden, zeigen doch die Erfahrungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit wie auch ganz besonders aus der Tätigkeit der verschiedenen Terrororganisationen in jüngster Zeit, dass die verbotenen Handlungen grösstenteils durch aus dem Ausland eingeschleuste, geschulte Agenten vorgenommen werden. So oder so sind und bleiben wir mit diesen Risiken konfrontiert. Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden stehen daher heute schon in ständigem Einsatz und verfolgen jede Entwicklung mit grösster Aufmerksamkeit, so dass sie auch in der Lage sind, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und im gegebenen Moment einzugreifen. In Krisenzeiten und bei Anordnung der Kriegsmobilmachung wird diese Abwehrtätigkeit ganz wesentlich verstärkt und ausgedehnt durch den Sicherheitsdienst der Armee. Dieser Dienst ist im Gegensatz zu 1939 gut organisiert, zeitgemäss geschult und daher jederzeit voll wirksam einsatzfähig.

Abschliessend ein Hinweis auf einige die Ausländer betreffende Massnahmen im

Falle einer Krisenlage oder Kriegsmobilmachung:

- Einführung der allgemeinen Visumpflicht für sämtliche Ausländer. Auf Grund des geltenden Rechtes kann der Bundesrat das Visum ohne weiteres einführen. Auch die mit sehr zahlreichen ausländischen Staaten abgeschlossenen Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht stehen dem nicht entgegen, können sie doch innert Monatsfrist gekündigt und schon vor Ablauf der Kündigungsfrist aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ganz oder teilweise suspendiert werden. Damit werden wir die Situation hinsichtlich der Neueinreise von Ausländern in die Hand bekommen.
- Einführung der Visumpflicht für in der Schweiz wohnhafte Ausländer, die sich vorübergehend ins Ausland begeben.
- Teilweise oder vollständige Schliessung der Landesgrenze.
- Verschärfung der Inlandkontrolle:
 1. Neue Bestimmungen über die Meldepflicht des Beherbergers;
 2. Anmeldepflicht des Ausländers.
- Einführung der Bewilligungspflicht für Reisen im Inland für alle Ausländer oder bestimmte Ausländerkategorien (wichtig vor allem bei Erlass des Mobilmachungsbefehls bis zum erfolgten Aufmarsch der Armee).
- Neue Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer:
 1. Erweiterung der Widerrufsgründe;
 2. Zuweisung eines Zwangsaufenthaltsortes;
 3. Entfernung von einem bestimmten Arbeitsplatz.
- Internierung.
- Bestimmungen über den Arbeitseinsatz und die Arbeitsdienstpflicht.

Die Entwürfe für entsprechende Bundesratsbeschlüsse liegen vor. Der Erlass dieser Bundesratsbeschlüsse wird es den zuständigen Behörden ermöglichen, alle jene Massnahmen zu treffen, die sich aus einer gegebenen Situation im Interesse der Landessicherheit aufdrängen.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Der Direktor

Leserbriefe

Zu Heft Nr. 11: «So geht es nicht, Herr Hauptmann!»

Wir haben in der erwähnten Ausgabe Hptm Sch., Kdt einer LS Kp, scharf kritisiert, weil uns der Ton seiner Briefe an Sdt R. missfallen hat. In der Folge hat der «Schweizerische Beobachter» ohne unser Dazutun diese Kritik veröffentlicht, kommentiert und damit für eine breite Publizität gesorgt. Das wiederum hat Hptm Sch. veranlasst, sich mit uns in Verbindung zu setzen und seine Unterlagen zu diesem Fall zur Einsicht zuzustellen. Nach dem Prinzip, dass man beide Seiten anhören und ihre Argumente kennen soll, billigen wir Hptm Sch. zu, dass er sich im Hinblick auf die freiwillige wehrsportliche Tätigkeit